

Kampfrichterordnung des DJJV

gültig in der Fassung vom 17.05.2025



Änderungsnachweis

Verantwortlich:

Deutscher Ju-Jitsu Verband
Bundesgeschäftsstelle
Badstubenvorstadt 12/13 in 06712 Zeitz

Version	Änderungen	Inkrafttreten
1.0	Inkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung	07.05.2011
2.0	Änderung durch die Mitgliederversammlung	27.04.2013
3.0	Änderung durch die Mitgliederversammlung	25.04.2015
3.1	Vorläufige Änderung und Inkraftsetzung durch das Präsidium	01.12.2016
3.2	Änderung durch die Mitgliederversammlung	22.04.2017
3.3.	Vorläufige Änderung und Inkraftsetzung durch das Präsidium	13.12.2018
3.4	Änderung durch die Mitgliederversammlung	06.04.2019
3.5	Vorläufige Änderung und Inkraftsetzung durch das Präsidium	01.01.2021
3.6	Änderung durch die Mitgliederversammlung	12.06.2021
3.7	Vorläufige Änderung und Inkraftsetzung durch das Präsidium	01.01.2025
3.8	Änderung durch die Mitgliederversammlung	17.05.2025

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Kampfrichterwesen	3
§ 3	Kampfrichterlizenzen – alle Disziplinen	3
§ 4	Fortbildungen	4
§ 5	Deaktivierung / Aktivierung von Lizenzen	5
§ 6	Einsatz der Kampfrichter	5
§ 7	Einsatz von Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren	5
§ 8	Kampfrichterausschuss	6
§ 9	Wahl der Gruppenkampfrichterreferenten	6
§ 10	Oberstes Kampfgericht	6
§ 11	Kleidung	7
§ 12	Sonstiges	7
§ 13	Inkrafttreten / Änderungsnachweis	7

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Bestimmungen der Kampfrichterordnung sind für das gesamte Kampfrichterwesen des Deutschen Ju-Jitsu Verbandes maßgebend.
2. Die Landesverbände sollten die Kampfrichterordnung des DJJV weitestgehend übernehmen.
3. Alle Kampfrichter erfüllen im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Vorbildfunktion. Auf ein tadelloses Verhalten auf und neben der Matte ist zu achten.
4. Zwischen den Kampfrichtern hat ein förderndes, kollegiales Miteinander vorzuherrschen.

§ 2 Kampfrichterwesen

1. Das Kampfrichterwesen umfasst die Tätigkeiten:
 - 1.1. des Kampfrichterreferenten des DJJV
 - 1.2. der Kampfrichter
 - 1.3. des Kampfrichterausschusses
 - 1.4. des obersten Kampfgerichts
 - 1.5. des Sekretariats

§ 3 Kampfrichterezellen – alle Disziplinen

1. Internationale Lizenzen:
 - 1.1. Es können nur Bundeskampfrichter A für eine internationale Lizenz gemeldet und zugelassen werden.
 - 1.2. Die Anwärter zur internationalen Lizenz werden vom Kampfrichterreferenten des DJJV und dem Kampfrichterausschuss des DJJV ausgewählt.
 - 1.3. Kriterien sind u.a.:
 - 1.3.1. die gezeigten Leistungen
 - 1.3.2. Einsatzfreudigkeit
 - 1.3.3. Repräsentation des DJJV
 - 1.3.4. Zukunftsperspektive
 - 1.4. Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für diese Lizenzen obliegen der JJIF und der JJEU.
2. Bundeslizenzen B / A
 - 2.1. Die Lizenzen werden in der jeweiligen Einzeldisziplin vergeben.
 - 2.1.1. Der Erwerb von Lizenzen in mehreren Disziplinen, auf mindestens Landesebene, wird erwartet und wirkt sich positiv auf die Einsetzbarkeit aus.
 - 2.2. Grundsätzlich sollte jeder Landesverband zwei Bundeslizenzträger haben.
 - 2.3. Die Anwärter zur Bundeslizenz werden vom Kampfrichterreferenten des DJJV und dem Kampfrichterausschuss des DJJV aufgrund ihrer Leistungen ausgewählt.
 - 2.3.1. Der Anwärter hat eine Bewerbung zu senden, mit entsprechenden Nachweisen und schriftlicher Bestätigung des Landesverbandes oder Gruppenkampfrichterreferenten.
 - 2.4. Die Bundeslizenz B wird mit einer Prüfung in Theorie und Praxis erworben. Weitere Kriterien sind u.a.
 - 2.4.1. mindestens 2 Jahre Besitz einer gültigen Landeslizenz A

- 2.4.2. Besuch einer Kampfrichter Aus- und Fortbildung des DJJV (15UE)
- 2.4.3. Eine Mindestgraduierung von Blau bzw. Lila für die Lizenz B und Braun für die Lizenz A
- 2.4.4. Mindestalter 18 Jahre
- 2.4.5. die gezeigten Leistungen
- 2.4.6. Einsatzfreudigkeit, Engagement, Motivation
- 2.4.7. Repräsentation des DJJV
- 2.5. Die Bundeslizenz A erhält man frühestens nach 2 Jahren bzw. 10 Einsatztagen mit guten bzw. sehr guten Leistungen. Die Hochstufung erfolgt durch den Kampfrichterreferenten des DJJV auf Vorschlag des Kampfrichterausschuss.
 - 2.5.1. Die Leistungen können mittels Bewertungsbogen und/oder praktischer Prüfung ermittelt werden.
- 2.6. Über die abschließende Zulassung/Hochstufung entscheidet der Kampfrichterausschuss des DJJV.
- 2.7. Die Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen für die Lizenzen obliegen dem Kampfrichterreferenten des DJJV.
- 2.8. Die Prüfung wird von drei Prüfern durchgeführt. Mindestens zwei der Prüfer müssen aus anderen Landesverbänden als der Anwärter sein. Alle Prüfer müssen Inhaber der angestrebten Lizenz der jeweiligen Disziplin sein. Ein Prüfer muss dem Kampfrichterausschuss des DJJV angehören
- 2.9. Die Prüfung besteht aus:
 - 2.9.1. einer theoretischen Prüfung:
geprüft werden die Bereiche Kampfrichterordnung, Kampfregeln, Sportordnung, Listenführung, Situationsbeschreibungen von Videos
 - 2.9.2. eine praktische Prüfung:
geprüft wird das Einsatzverhalten beim Wettkampf. Dies erfolgt durch den Einsatz bei offiziellen Veranstaltungen des DJJV
- 2.10. Besteht ein Anwärter bei der Prüfung den jeweiligen Abschnitt mit 2/3 der möglichen Punktzahl, so kann er für den nächsten Teil der Prüfung zugelassen werden.
- 2.11. Die praktische Prüfung kann erst nach Bestehen der Theorieprüfung abgelegt werden.
- 2.12. Die Lizenz als Bundeskampfrichter erhält ab dem Tag der bestandenen Prüfung die Gültigkeit für die nächsten zwei Kalenderjahre.
- 2.13. Zur Verlängerung des Bundeslizenz müssen:
 - 2.13.1. Innerhalb von 2 Jahren an einer Fortbildung (mit 8UE) auf Bundesebene teilgenommen werden. Es können auch Onlinemaßnahmen und Internationale Maßnahmen angerechnet werden. Ebenso nach Rücksprache Kadermaßnahmen bei aktiver/einbringender Teilnahme
 - 2.13.2. Mindestens 4 Einsatztage pro Jahr zum Erhalt der praktischen Fähigkeiten geleistet werden, davon
 - a) Mindestens 2 Einsatztage auf Gruppen- und Bundesebene (auch internationale Einsätze)
 - b) 2 Einsatztage auf Landes- oder Vereinsebene

§ 4 Fortbildungen

1. Fortbildungen der Kampfrichterreferenten der Länder

- 1.1. Für die Fortbildung der Kampfrichterreferenten auf allen Ebenen ist der Kampfrichterreferent des DJJV zuständig.
- 1.2. Die Fortbildungen können auch im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen Leistungssport des DJJV erfolgen.
2. Durchführung von Fortbildungen
 - 2.1. Der Kampfrichterreferent kann die Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen an die Mitglieder des Kampfrichterausschusses des DJJV delegieren.
 - 2.2. Kampfrichterreferenten der Länder und höherlizenzierte Kampfrichter können bei Fortbildungen des Bundes mit eingebunden werden.
 - 2.3. Fortbildungsmaßnahmen können auch in Kooperation mit Landesverbänden durchgeführt werden. Es sollten parallel dazu Kadermaßnahmen stattfinden.
 - 2.4. Die Referenten werden vom Kampfrichterreferenten des DJJV benannt.
 - 2.5. Fortbildungen können auch online erfolgen.

§ 5 Deaktivierung / Aktivierung von Lizenzen

1. Der Kampfrichterreferent des DJJV und der Kampfrichterausschuss des DJJV können einem bereits lizenzierten Kampfrichter die Lizenz deaktivieren oder diese herabstufen, wenn der Ausschuss zur Ansicht gelangt, dass die Leistungen des Kampfrichters nicht mehr ausreichen bzw. das Betragen des Kampfrichters gegen das Regelwerk verstößt.
2. Die Lizenz kann durch einen erneuten Lehrgang sowie einer praktischen Überprüfung wieder aktiviert oder angehoben werden.
3. Darüber hinaus gelten Satzung und Rechtsordnung des DJJV.

§ 6 Einsatz der Kampfrichter

1. Der Kampfrichterreferent des DJJV ist für den Einsatz der Kampfrichter auf Veranstaltungen des DJJV verantwortlich.
2. Für Veranstaltungen auf Gruppenebene kann diese Aufgabe dem Gruppenvertreter des Kampfrichterausschusses übertragen werden.
3. eingesetzten Kampfrichter dürfen am Tag der Veranstaltung des DJJV nur als Kampfrichter tätig sein und nicht in anderer Funktion (z. B. Betreuer, Pressewart des Vereins, usw.) tätig sein.
Nach Anweisung bzw. in Absprache mit der sportlichen Leitung können weitere Aufgaben übernommen werden.
4. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Regel ist nach Verwarnung eine Deaktivierung der Kampfrichterlizenz möglich.
5. Kampfrichter sollten nach Möglichkeit bei Begegnungen des eigenen Vereins / Landesverbandes nicht eingesetzt werden. Bei unvermeidlichen Konstellationen sollte auf eine ausgewogene Mattenbesetzung geachtet werden.
6. Es können grundsätzlich alle lizenzierten Kampfrichter auf Meisterschaften des DJJV eingesetzt werden. Höhere Lizenzstufen können bevorzugt eingesetzt werden. Auf ausreichend Einsätze zum Lizenzerhalt ist dabei zu achten.

§ 7 Einsatz von Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren

1. Der Kampfrichterreferent des DJJV ist für den Einsatz des Sekretariats der Veranstaltungen des DJJV verantwortlich.

2. Die Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren (Tischbesetzungen) stellt der jeweilige Ausrichter einer Veranstaltung in ausreichender Zahl zur Verfügung.
3. Die Tischbesetzung ist verantwortlich für den organisatorischen Ablauf am Tisch, u.a.
 - 3.1. Starten und Beenden der Zeitnahme auf Kommando des Mattenkampfrichters
 - 3.2. Führen von Papier- bzw. elektronischen Listen
 - 3.3. Aufrufen von Athleten
 - 3.4. Die Kampfrichter der Matte sind dem Sekretariat gegenüber weisungsbefugt
 - 3.5. Wertungen und Bestrafungen sind nur nach Anweisung des Tischkampfrichters zu geben.

§ 8 Kampfrichterausschuss

1. Der Kampfrichterausschuss des DJJV ist für die Auslegung des Regelwerks zuständig.
2. Der Kampfrichterreferent des DJJV wird alle vier Jahre vom Präsidium, auf Vorschlag des gewählten Kampfrichterausschusses, eingesetzt. Eine Kampfrichterlizenz auf mindestens Bundesebene ist obligatorisch.
3. Der Kampfrichterausschuss des DJJV besteht aus dem Kampfrichterreferenten des DJJV und den Gruppenkampfrichterreferenten der vier Gruppen.
4. Ergänzt wird dieser durch vom Kampfrichterausschuss berufene, stimmberechtigte Vertreter, aus jeder in Deutschland angebotenen Disziplin (z.Z. Fighting, Duo und BJJ).
5. Abstimmungen werden mehrheitlich gefasst, ein Stimmgleichstand bedeutet die Ablehnung.
6. Kampfrichterreferent des DJJV führt den Vorsitz im Kampfrichterausschuss. Der Vizepräsident Leistungssport und der Sportreferent des DJJV nehmen mit beratender Stimme teil.
7. Bei allen Wettkampfveranstaltungen in Deutschland übt der Kampfrichterausschuss des DJJV eine überwachende Funktion aus.

§ 9 Wahl der Gruppenkampfrichterreferenten

1. Die Gruppenkampfrichterreferenten werden alle vier Jahre anlässlich der Gruppeneinzelmeisterschaften von den zur Gruppe gehörenden Landeskampfrichterreferenten oder deren Vertretern gewählt und zur Einsetzung dem Präsidium vorgeschlagen.
2. Es gelten hierzu die Verfahrensvorschriften der Satzung.
3. Die Abstimmung ist in einem Wahlprotokoll zu dokumentieren.
4. Die zu wählende Person soll die Bundeskampfrichterlizenz besitzen.

§ 10 Oberstes Kampfgericht

1. Bei den Meisterschaften des DJJV wird vom Kampfrichterreferent des DJJV ein „Oberstes Kampfgericht“ eingesetzt.
2. In der Regel besteht dieses aus Mitgliedern des Kampfrichterausschusses und des Referates Leistungssport.
3. Dieses kann bei formellen Fehlern eingreifen, ansonsten wirkt es nur beratend.
4. Bei allen anderen Meisterschaften wird dies empfohlen.

§ 11 Kleidung

1. Die Kleidung der Kampfrichter besteht aus:
 - 1.1. Einem weißen, kurzen Hemd mit Ju-Jutsu-Emblem auf dem linken Ärmel.
 - 1.1.1 Bundeskampfrichter tragen auf der linken Brusttasche zusätzlich den Bundesadler.
 - 2.1.1 Internationale Kampfrichter tragen die Schwinge der JJIF auf der linken Brusttasche.
 - 1.2. Einer schwarzen Stoffhose (keine Trainingshose oder Jeans).
 - 1.3. Schwarzen Sockeln und außerhalb der Matte geeignetem Schuhwerk.
 - 1.4. Einer dunkelblauen Krawatte; Frauen können alternativ einen dunkelblauen Schal tragen.
 - 1.5. Roter und blauer Armbinde/Stulpe.
 - 1.6. Einer Armbanduhr.

§ 12 Sonstiges

1. Kampfrichter mit gültiger Lizenz haben bei allen Wettkampfveranstaltungen des DJJV freien Eintritt.
2. Der Nachweis erfolgt durch den Kampfrichterpass.

§ 13 Inkrafttreten / Änderungsnachweis

1. Die Kampfrichterordnung wurde durch die Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.